

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 1993 bei Kapitel 10 04 Titel 683 21 – Erstattungen bei der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet –

*Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 13. Januar 1993
– II B 3 – E 0111 – 1/93:*

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, im Haushaltsjahr 1993 bei Kapitel 10 04 Titel 683 21 – Erstattungen bei der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 22 400 000 DM zu leisten.

Nach Artikel 1 VO (EWG) Nr. 2762/90 und Artikel 1 VO (EWG) Nr. 3775/90 ist Deutschland ermächtigt worden, für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus der ehemaligen DDR ab dem 3. Oktober 1990 aus eigenen Mitteln die Differenz zwischen dem Inlandspreis in der ehemaligen DDR und dem vereinbarten niedrigeren Kaufpreis abzüglich der EG-Ausfuhrerstattungen auszugleichen, sofern die Behörden der ehemaligen DDR dem Ausführer vor dem 3. Oktober 1990 schriftlich eine besondere Erstattung garantiert haben.

Die Anstalt für Landwirtschaftliche Marktordnung (ALM) der ehemaligen DDR hat mit der Firma Agro-Consulting GmbH i. L., Berlin, einen Vertrag im Rahmen der o. a. Kommissionsverordnungen geschlossen und entsprechende Ausfuhrlicenzen erteilt.

Nach erfolgter rechtmäßiger Ausfuhr sind dem Ausführer die Erstattungsbeträge auszuführen.

